



**Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Umfassende Revision EPDG**  
**Prise de position concernant la consultation sur la révision complète de la LDEP**  
**Modulo per parere sulla consultazione concernente la revisione della LCIP (revisione completa)**

Stellungnahme von / Prise de position de / Parere di:

Name, Kanton, Firma, Organisation: Nom, canton, entreprise, organisation : Nome, Cantone, ditta, organizzazione:	<b>Kanton Basel-Stadt</b>
Abkürzung der Firma, Organisation: Abréviation de l'entreprise, l'organisation : Abbreviazione della ditta, dell'organizzazione:	BS
Adresse, Ort: Adresse, lieu : Indirizzo, località:	Marktplatz 9 4001 Basel
Datum / Date / Data:	

**Frist zur Einreichung der Stellungnahme: 19. Oktober 2023**  
**Délai pour le dépôt de la prise de position : 19 octobre 2023**  
**Termine per la presentazione del parere: 19 ottobre 2023**

## Hinweise

1. Bitte das Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel (Gesetz/Verordnung) oder Ziffer (erläuternder Bericht) eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **19. Oktober 2023** an: [ehealth@bag.admin.ch](mailto:ehealth@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

## Indications

1. Veuillez remplir la page de garde avec vos coordonnées.
2. Veuillez utiliser une ligne pour chaque article (loi/ordonnance) ou chiffre (rapport explicatif).
3. Veuillez envoyer votre prise de position électronique au **format Word** d'ici au **19 octobre 2023** aux adresses suivantes: [ehealth@bag.admin.ch](mailto:ehealth@bag.admin.ch) et [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

## Indicazioni

1. Compilare la presente pagina di copertina con i propri dati.
2. Utilizzare una riga separata per ciascun articolo (legge/ordinanza) o numero (rapporto esplicativo).
3. Inviare il parere in **formato Word** per e-mail entro il **19 ottobre 2023** a [ehealth@bag.admin.ch](mailto:ehealth@bag.admin.ch) e [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

## Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) Loi fédérale sur le dossier électronique du patient (LDEP; RS 816.1) Legge federale sulla cartella informatizzata del paziente (LCIP; RS 816.1)

### Allgemeine Bemerkungen Remarques générales Osservazioni generali

#### Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erachtet die Notwendigkeit einer umfassenden Revision des EPDG als unbestritten und die vom Bund adressierten Themenbereiche als die Richtigen. Die konkret vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen bedürfen aus Sicht des Regierungsrates jedoch noch Anpassungen, damit die angestrebten Ziele (Weiterentwicklung des EPD, Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung sowie einer klaren Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen) erreicht werden können.

#### Zusammenschluss der (Stamm-)Gemeinschaften in eine einzige nationale EPD-Betreibergesellschaft

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Gesamtrevision des EPDG zum Anlass genommen werden muss, um die dezentrale Ausgestaltung des EPD-Systems mit mehreren (Stamm-)Gemeinschaften infrage zu stellen. Dieser dezentrale Weg wurde ursprünglich eingeschlagen, um einerseits die Datensicherheit zu erhöhen und mit der Konkurrenz unter den einzelnen (Stamm-)Gemeinschaften die Entwicklung des EPD zu befördern sowie die Kosten tief zu halten. Bereits bei der Zertifizierung (es gibt in der Schweiz nur einen akkreditierten Zertifizierer) hat sich jedoch gezeigt, dass dabei Kosten mehrfach anfallen und die Regelungsdichte (siehe u.a. Anhang 2 zur Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI) «Technische und organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen für Gemeinschaften und Stammgemeinschaften») kaum Raum für individuelle Weiterentwicklungen lässt.

Eine nachhaltige Finanzierung der (Stamm-)Gemeinschaften wie auch des Opt-Out-Systems erscheinen mit einem dezentral organisierten EPD kaum umsetzbar. Aus diesen Gründen fordert der Regierungsrat, den Zusammenschluss der (Stamm-)Gemeinschaften zu einer einzigen EPD-Betreibergesellschaft anzustreben, welche gestützt auf das KVG allein im Auftrag des Bundes tätig ist. Es ist mit den Kantonen und den weiteren betroffenen Akteuren zu klären, wie eine Überführung der bestehenden (Stamm-)Gemeinschaften in ein solches Modell organisatorisch, technisch, prozessual und finanziell auszugestalten ist.

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**  
**Commentaires concernant les différents articles**  
**Osservazioni sui singoli articoli**

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Abs. 1 Bst. a		Im Kanton BS sind die Informationen über alle baselstädtischen OKP-Versicherten zentral verfügbar. In vielen anderen Kantonen verfügen nur die Gemeinden über diese Informationen. Eine rasche Einführung und Umsetzung des neuen Artikels 6b KVG (Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern) würde den Ablauf vereinfachen. Betreffend die Versicherten der Militärversicherung verfügen die Kantone über keine Informationen.
3 Abs. 1 Bst. b		Der Bund muss einen Mechanismus definieren, der die Kantone darüber informiert, ob eine Person bereits ein EPD eröffnet hat. Aufgrund der zentralen Vergabe der Patientenidentifikationsnummer durch die Zentrale Ausgleichskasse des Bundes verfügt er über diese Information.
3b Abs.1, resp. 3 Abs. 2 Bst. b		Die beiden Artikel widersprechen sich. Entweder hat die Bevölkerung die freie Wahl der Stammgemeinschaft oder der Kanton legt fest, welche Stammgemeinschaft das EPD eröffnet. Hat sich ein Kanton – im Rahmen des Opt-Out-Systems – für eine Stammgemeinschaft entschieden, welche für seine Kantonsbevölkerung die EPDs eröffnen soll, würde die freie Wahl einer Stammgemeinschaft durch die Bevölkerung eingeschränkt.
9a Abs. 1	Die Krankenversicherer <u>müssen</u> mit Einwilligung der Patientinnen und Patienten administrative Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie der Zusatzversicherung im elektronischen Patientendossier speichern.	In Art. 9a Abs. 1 wurde eine kann-Formulierung gewählt, welche eine Einwilligung der Patientinnen und Patienten erfordert. Parallel dazu ist auszuschliessen, dass Krankenversicherer über das EPD Zugriff auf medizinische Daten einzelner Patientinnen und Patienten erhalten. Die vom Bund vorgeschlagene Gesetzesänderung ist zu wenig präzise und lässt für die Umsetzung zu viele ungeklärte Fragen offen.
19a und 19d		Das EPD ist in eine einzige EPD-Betreibergesellschaft zu überführen und

		<p>durch den Bund zu finanzieren.</p> <p>Sollte der Entscheid zugunsten einer dualen Finanzierung fallen, ist eine klarere Aufteilung der Finanzierung und Kompetenzen zwischen Bund und Kantone notwendig. Es ist nicht ersichtlich, wer Entscheide bezüglich Weiterentwicklung des EPD fällt und gestützt auf Basis welcher Kriterien diese gefällt werden. Eine klare Zuweisung der Entscheidungskompetenz unter Beteiligung der Kantone ist jedoch von grosser Bedeutung, da jede Weiterentwicklung auch finanzielle Auswirkungen auf den Betrieb und somit die Finanzierung durch die Kantone hat.</p> <p>Zudem ist auch die Koordination unter den Kantonen notwendig. Viele (Stamm-)Gemeinschaften sind auf mehreren Kantonsgebieten tätig. Welcher Kanton dabei einen wie grossen Anteil an der Finanzierung einer überregionalen Stammgemeinschaft zu tragen hat, lässt das revidierte EPDG offen.</p>
19f Abs. 1	Der Bund kann Dritten auf deren Gesuch hin die in der Datenbank zur Speicherung von strukturierten Gesundheitsdaten von Patientinnen und Patienten gespeicherten Gesundheitsdaten zum Zweck der Forschung, Qualitätssicherung <u>und des Monitorings</u> bekanntgeben.	Die Bekanntgabe der strukturierten Daten aus der zentralen Datenbank soll nicht auf den Zweck der Forschung und Qualitätssicherung beschränken, sondern im Sinne der öffentlichen Gesundheit um den Zweck des Monitorings erweitert werden.
26a		Aus Sicht des Regierungsrates sind die Artikel 3 und 26a deckungsgleich. Sowohl bei der Übergangsbestimmung wie bei der langfristigen Lösung liegt die Verantwortung zur automatischen Eröffnung eines EPDs beim Wohnkanton. Auch werden beide Gesetzesbestimmungen zur gleichen Zeit in Kraft treten, weshalb dann Art. 26a überflüssig erscheint.
59a <sup>bis</sup> KVG	<p>Die Anschlusspflicht der stationären Leistungserbringer und ambulant tätigen Gesundheitsfachpersonen ist im EPDG zu verankern. Zudem sollen im EPDG die zuständige Aufsichtsbehörde sowie allfällige Sanktionsmassnahmen festgeschrieben werden.</p> <p><i>Eventualiter</i> ist der Anschluss an eine Stammgemeinschaft oder eine Gemeinschaft als Zulassungsvoraussetzung zur OKP im KVG auszugestalten (Beibehaltung</p>	Der Regierungsrat unterstützt den Grundsatz, dass sich neben den stationären Leistungserbringern und den Pflegeheimen auch ambulant tätige Gesundheitsfachpersonen einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen müssen. Es stellt sich jedoch die Frage, wo diese Anschlusspflicht gesetzessystematisch zu verankern ist. Aus Sicht des Regierungsrates wird sie durch ihre geplante Ansiedelung im Kapitel 4 Abschnitt 6 des KVG (Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen) und durch die Streichung der heute geltenden Art. 37 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 Bst. f KVG von einer Zulassungsvoraussetzung in eine Qualitätsanforderung umgewandelt. Die Einhaltung der Qualitätsvorgaben

	<p>von Art. 39 Abs. 1 Bst. f KVG und Schaffung einer allgemeinen Voraussetzung unter Art. 36a KVG). Im Gesetz ist zudem eine Aufsichtsbehörde für die Kontrolle der Anschlusspflicht bei den Spitälern, Geburtshäusern, Pflegeheimen und Heilbädern zu bezeichnen.</p>	<p>wird in der Regel durch die Versicherer kontrolliert und erfolgt nach der Zulassung zur OKP. Der vorliegende Entwurf lässt die Frage nach der Aufsicht über diese Leistungserbringer in Bezug auf die Anschlusspflicht offen.</p>
--	--	--

<b>Bemerkungen zum erläuternden Bericht  Commentaires concernant le rapport explicatif  Osservazioni sul rapporto esplicativo</b>		
<b>Ziffer, Seite  Chiffre, page  Numero, pagina</b>	<b>Antrag  Proposition  Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung  Justification / Remarques  Motivazione / Osservazioni</b>
<p>S. 11, 12, 23-25</p>	<p>Die Systemregelung mit einer dualen Finanzierung ist aus Sicht des Regierungsrates kaum nachhaltig umsetzbar. Deshalb beantragt der Regierungsrat eine alleinige Finanzierung des EPD durch den Bund.</p>	<p><b>Finanzierung und Aufgabenteilung</b></p> <p>Die vom Bund vorgeschlagene «Mischfinanzierung mit geteilter Verantwortung» ist mit Mängeln behaftet. Die Abgrenzung zwischen Weiterentwicklung und Betrieb ist nicht ausreichend geklärt. Der erläuternde Bericht legt dar, dass die jährlichen Betriebskosten um ein Vielfaches höher sein werden als die Entwicklungskosten. Die Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen dürfte also äusserst ungleich zulasten der Kantone ausfallen, die Systemregulierung hingegen primär auf Bundesebene erfolgen. Dies ist unter föderalistischen und fiskalischen Gesichtspunkten nicht ausgewogen. Es ist zudem zu klären, ob die Wahl einer Stammgemeinschaft durch den Kanton dem Submissionsrecht unterstellt ist oder ob dies explizit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bei der Umsetzung der Mischfinanzierung ist nicht nur die Abgrenzung Bund-Kantone, sondern auch die Koordination unter den Kantonen zu regeln. Eine nachhaltige und zwischen den Kantonen fair aufgeteilte Finanzierung von Stammgemeinschaften, die ihre Leistungen in mehreren Kantonen anbieten, ist aus Sicht des Regierungsrates in einem dezentralen EPD-System nur mit grössten Schwierigkeiten umsetzbar.</p> <p>Das revidierte EPDG delegiert die Finanzierungsverantwortung an Bund und Kantone. Die Gebühren, welche heute von den Leistungserbringern an die</p>

		<p>jeweiligen (Stamm-)Gemeinschaften entrichtet werden, werden nicht erwähnt bzw. die (Stamm-)Gemeinschaften werden nicht zur Generierung eigener Einnahmen angehalten. Ein Anreiz zur Selbstfinanzierung fehlt in der Revisionsvorlage gänzlich. Aus Sicht des Regierungsrates nimmt der Bund damit grundsätzlich Einfluss auf die Geschäftsmodelle der (Stamm-)Gemeinschaften, obwohl er im erläuternden Bericht explizit erwähnt, dies nicht zu beabsichtigen: «Die operative Verantwortung für den Betrieb verbleibt somit weiterhin bei den Gemeinschaften und Stammgemeinschaften und es erfolgt kein Eingriff in deren Geschäftsmodelle». Der Regierungsrat erachtet dies als Fehlschluss, da er damit die Gebührenfinanzierung zumindest erschwert. Die zum Anschluss an eine (Stamm-)Gemeinschaft verpflichteten Leistungserbringer werden hinterfragen, weshalb sie Anschlussgebühren entrichten sollen, wenn doch die Verantwortung für die Betriebsfinanzierung «per Gesetz» eindeutig an die Kantone delegiert ist.</p>
13, 25-27	<p>Auch hier sprechen aus Sicht des Regierungsrates grosse Vorteile für ein zentral organisiertes EPD. Eine Submission würde obsolet und die Eröffnung des EPD könnte koordiniert durch eine Stelle erfolgen.</p>	<p><b>Opt-Out-Modell</b></p> <p>Der Kanton begrüsst den Grundsatz des Opt-Out-Modells, das sich auch in anderen Ländern bereits durchgesetzt hat. Die Umsetzung des Modells gemäss den Vorgaben des Vorentwurfs wird viele Kantone allerdings vor grosse Herausforderungen stellen und kann nur in Zusammenarbeit mit dem Bund gelingen. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren ist essentiell. Damit die Umsetzung des Modells im Rahmen der Übergangsfristen möglichst reibungslos erfolgen kann, wird eine harmonisierte und breite Information der Bevölkerung eine zentrale Rolle spielen. Zudem müssen auch seitens Stammgemeinschaften Vorarbeiten geleistet werden, um die Eröffnung einer grossen Masse an Dossiers zeitgerecht sicherzustellen. Ebenfalls muss die staatliche E-ID nach Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (BGEID) zum Zeitpunkt der Umsetzung etabliert sein. Und schliesslich muss auch das Widerspruchregister in vollem Umfang zur Verfügung stehen.</p> <p>Zur Umsetzung des Opt-Out-Systems ist wie auch bei der Finanzierung zu klären, ob die Wahl einer Stammgemeinschaft durch den Kanton dem Submissionsrecht unterstellt ist oder ob dies explizit ausgeschlossen werden kann, denn die Kantone müssen festlegen, welche Stammgemeinschaft die EPD für ihre Bevölkerung eröffnet. Zudem muss in der Folge der Zugriff auf das EPD mittels E-ID ermöglicht resp. die Erstellung der E-ID für diejenigen</p>

		Personen organisiert werden, welche ihr EPD nutzen wollen.
--	--	--